

| |
|--|
| Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: St2242_300_0,000 bis St2242_320_0,972 |
| St 2242 Fürth - Erlangen Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) |
| PROJIS-Nr.: |

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

| | |
|--|--|
| Straßenneubau Abteilungsleiter gez. Manzke Erlangen, den 19.12.2018 | |
| Tiefbauamt Erlangen Amtsleiter gez. Pfeil Erlangen, den 19.12.2018 | Referat VI gez. Weber Erlangen, den 19.12.2018 |

Inhalt

Vorbemerkung

Seite II – VI

Abkürzungen

Seite VII – IX

Regelungsverzeichnis

Seite 1 – 22

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULINGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Alle Angaben von Bau-km oder Stationen ohne Zusatz nach dem Zahlenwert beziehen sich auf die St 2242.

Beispiele:

| | |
|--------------------------|---|
| Bau-km 0+335 | Angabe bezieht sich auf die St 2242 |
| Bau-km 0+050 (BAB) | Angabe bezieht sich auf die Baustrecke der Anschlussrampe der BAB A73 |
| Bau-km 0+500 (WW, GW/RW) | Angabe bezieht sich auf die Baustrecke des Wirtschaftsweges, GW/RW |
| Bau-km 0+380 (Stadtweg) | Angabe bezieht sich auf die Baustrecke des Stadtweges |

1. Kostentragung

Die Stadt Erlangen führt – entsprechend der Sonderlastvereinbarung vom 19.11.2013 – die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Sofern die Sonderbaulastvereinbarung nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses dahingehend geändert werden sollte, dass die Baulastträgerschaft von der Stadt Erlangen wieder an den Freistaat Bayern zurückgegeben wird, erfolgt die Kostentragung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger (freie Strecke → Freistaat Bayern, Ortsdurchfahrt → Stadt Erlangen) soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Ortsumgehung einschließlich aller Nebenanlagen ist gem. Sonderlastvereinbarung vom 19.11.2013 die Stadt Erlangen. Die Straße wird mit Verkehrsfreigabe zur Staatsstraße gewidmet und geht mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt (Bereich Weinstraße einschl. KVP Nord) in die Unterhaltungslast des Freistaates Bayern über. Sofern die Sonderbaulastvereinbarung nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses dahingehend geändert werden sollte, dass die Baulastträgerschaft von der Stadt Erlangen wieder an den Freistaat Bayern zurückgegeben wird, ist Straßenbaulastträger für die Ortsumgehung einschließlich aller Nebenanlagen

- der Freistaat Bayern für die freie Strecke außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt
- die Stadt Erlangen für die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt (Weinstraße Ost einschl. KVP Nord).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Sofern im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, beinhaltet die Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs.1 BayStrWG auch die Unterhaltungspflicht.

Soweit bisherige öffentliche Straßen- und Wegeflächen durch neu zu erstellende öffentliche Straßen- und Wegeflächen eines anderen Straßenbaulastträgers überbaut werden, geht das Eigentum nach § 6 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 11 Abs. 4 BayStrWG entschädigungslos auf den künftigen Straßenbaulastträger über.

Die Unterhaltung von Zufahrten bis zum Fahrbahnrand einer öffentlichen Verkehrsfläche obliegt nach § 8 Abs. 2a FStrG bzw. Art. 19 Abs. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 4 BayStrWG den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern, soweit im Regelungsverzeichnis keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Die Unterhaltung an Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der übrigen öffentlichen Straßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG). Ist dies nicht der Fall, so kommt § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 2 BayStrWG zur Anwendung.
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in Unterlage 12 kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Stadt Erlangen sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Alle wasserbaulichen Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durchgeführt.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung - wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Straßenbaulastträger das Eigentum. Der Freistaat Bayern übernimmt für den Anteil außerhalb der Ortsdurchfahrt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Erlangen bzw. der Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert. Im Übrigen erfolgt der Grunderwerb für den jeweils nach der Verkehrsfreigabe zuständigen Straßenbaulastträger (freie Strecke → Freistaat Bayern, Ortsdurchfahrt einschl. KVP Nord → Stadt Erlangen).
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Straßenbaulastträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| A | Autobahn (z.B. A 73) |
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| ABS | Ausbaustrecke |
| Anl. | Anlage |
| Art. | Artikel |
| AK | Autobahnkreuz |
| AS | Anschlussstelle |
| ASB | Absetzbecken |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BayStrWG | Bayer. Straßen- und Wegegesetz |
| BayWG | Bayer. Wassergesetz |
| BImSchG | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| Br.Kl. | Brückenklasse |
| BW | Bauwerk |
| BzG | Breite zw. Geländer |
| dB | Dezibel |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DN | Nenndurchmesser |
| EKzG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| FStrKrV | Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung |
| Fl.-Nr. | Flurstücknummer |
| Gde. | Gemeinde |
| gebr. | gebrochen(es) |
| Gew. % | Gewichtsprozent |
| GG | Grundgesetz |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| GW | Grundwasser |
| i. d. F. | in der Fassung |
| i. Z. | im Zuge |
| HBS | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen |

| | |
|------------|--|
| HW | Hochwasser |
| HQ 100 | hundertjähriger Hochwasserabfluss |
| kV | Kilovolt |
| KVP | Kreisverkehrsplatz |
| Kr.< | Kreuzungswinkel |
| Kr. | Kreisstraße |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| Lkr. | Landkreis |
| LH | Lichte Höhe |
| LW | Lichte Weite |
| MS | ministerielles Schreiben |
| MLC | Militär-Last-Klassen |
| ü. NN | über Normalnull |
| NB | Nettobreite |
| NW | Nennweite |
| NutzungsRL | Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes |
| OD | Ortsdurchfahrt |
| ODR | Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten |
| öFW | öffentlicher Feld- und Waldweg |
| OK | Oberkante |
| PFA | Planfeststellungsabschnitt |
| Plafe | Planfeststellung |
| PlafeR | Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben |
| RAL | Richtlinien für die Anlage von Landstraßen |
| RAS | Richtlinien für die Anlage von Straßen |
| RLS - 90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| RiStWag | Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten |
| RLuS 2012 | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen |
| RLW | Richtlinien für den ländlichen Wegebau |
| RPS | Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme |
| RRB | Regenrückhaltebecken |
| RStO | Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen |
| RV | Regelungsverzeichnis |
| St | Staatsstraße |

| | |
|----------|---|
| Str. | Straße |
| StraKR | Straßen-Kreuzungsrichtlinien |
| StraWaKR | Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| V-RL | Vogelschutzrichtlinie |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | 0-110 Nord | AS Eltersdorf, Rampe Ost 2. Abbiegestreifen | a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) | <p>Für die Abwicklung des Verkehrs mit Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Erlangen ist ein zweistreifiges Linkseinbiegen von der Rampe Ost der AS Eltersdorf in die Ortsumgehung Eltersdorf erforderlich. Hierzu wird die Rampe um einen zweiten Fahrstreifen erweitert. Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.</p> <p>Der durch das zweispurige Abbiegen entstehende zweite Fahrstreifen in der Ortsumgehung wird vor der Einmündung der Kleingründlacher Straße eingezogen. Für die Königsmühlstraße (Anliegerstraße) wird nur ein rechts ab- bzw. rechts einbiegen zugelassen. Im Weiteren bleibt die festgestellte Planänderung der Planung zur ABS Nürnberg-Ebensfeld PFA 17 unberührt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau tragen die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und die Stadt Erlangen (Sonderbaulast) gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG anteilig.</p> <p>Die anrechenbaren Fahrbahnbreiten nach Nr. 5(3) StraKR betragen: für die BAB A73: 25,00 m + 28,00 m für die St 2242 : 11,25 m + 13,00 m</p> <p>Somit ergibt sich folgende Kostenteilung: Bundesrepublik Deutschland (BAB A73) : 68,61 % Stadt Erlangen in Sonderbaulast (St 2242): 31,39 %</p> <p>Die Kostenteilungsmasse erstreckt sich auf die Verbreiterung der Rampe Ost der AS Eltersdorf, die Markierungsarbeiten sowie die Lichtsignalanlage.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 10 gemäß RStO12. Die Rampenverbreiterung wird gem. § 2 Abs. 6a FStrG mit Verkehrsübergabe zur BAB gewidmet.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 Datum: 19.12.2018 |
|---|---|----------------------------------|--|---|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 2 | 0+000 bis 2+000 | St 2242, Ortsumgehung Eltersdorf | a) - b) bis OD, Freistaat Bayern (E/U) OD, Stadt Erlangen (E/U) | <p>Die Ortsumgehung Eltersdorf wird vom Baubeginn, Bau-km 0+000 bis zum Kreisverkehr Nord, Bau-km 1+608 neu (Kreisverkehr Nord) gebaut. Die Weinstraße wird östlich dem Kreisverkehr und dem Bauende bei Bau-km 2+000 umgebaut. Westlich des Kreisverkehrs wird die Weinstraße bis zum Bauende des Ausbaus an der Bahnbrücke angepasst.</p> <p>Die Entwässerung der Straße erfolgt in 5 Teilabschnitten – siehe Unterlage 18. Vom Bauwerk 02 am Baubeginn bis Bau-km 0+900 wird das Wasser in Leitungen und Mulden gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Hutgraben zugeführt. Von Bau-km 0+900 bis zum Bauende wird das Oberflächenwasser der Straße in einer Straßenmulde versickert. Die Weinstraße westlich des Kreisverkehrs erhält wie im Bestand Straßenabläufe mit Anschluss an die Kanalisation.</p> <p>Die Straße wird mit Verkehrsfreigabe zur Staatsstraße gewidmet und geht mit Ausnahme der Ortsdurchfahrt (Bereich Weinstraße) in Eigentum und Baulast des Freistaates Bayern über.</p> <p>Die Widmung zur Staatsstraße 2242 erfolgt über den gesamten Streckenzug von der bestehenden St 2242 südlich von Eltersdorf (ER 5) über den Neubau der Ortsumgehung, und der Weinstraße (ER 3) bis zur B 4 sowie der Kurt-Schumacher-Straße von der B 4 bis zur Drausnickstraße.</p> <p>Die bestehende Staatsstraße wird zwischen Eltersdorf und der St 2244 in Erlangen Bruck (Herzogenaauracher Damm) zur Kreisstraße abgestuft. Die Weinstraße (ER 3) wird zwischen der Elterdorfer Straße und der Ortsumgehung zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Siehe hierzu Unterlage 12 (Umstufungskonzept).</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3 | 0+000 bis 0+234 Süd | Geh- und Radweg | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Der Geh- und Radweg auf der Südseite der Staatsstraße aus der vorangehenden festgestellten Planänderung wird i. Z. der Ortsumgehung bis zum Kreisverkehr Süd weitergeführt. Er hat eine Breite von 2,50 m und erhält eine bituminöse Deckschicht. Der Geh- und Radweg wird gem. Art. 2 Nr. 1b BayStrWG Bestandteil der Staatsstraße. |
| 3a | Westl. Ende KV Süd bis Stadtweg | Geh- und Radweg | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | Der Geh- und Radweg wird vom Kreisverkehr Süd bis zum Stadtweg als selbstständiger GW/RW weitergeführt. Er hat eine Breite von 2,50 m und erhält eine bituminöse Deckschicht. Der Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. |
| 4 | 0+025 bis 0+056 | Bauwerk 02 Brücke i. Z. der St 2242 über die Bahn (Bestandsstrecke 5900) | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Die St 2242 (lfd. Nr. 2) und der Geh- und Radweg (lfd. Nr. 3) werden mit einem Einfeldbauwerk über die bestehende Bahnlinie überführt. Abmessungen: Lichte Weite 31,00 m Lichte Höhe ≥ 5,70 m Br. zw. Gel. 17,10 – 17,47 m Kreuzungswinkel 92 gon Breite der Kappe Nord 2,225 m Breite der Kappe Süd 4,725 m Die Herstellungskosten werden vom Straßenbaulastträger getragen. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--------------------------------|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 5 | 0+028 | Öffentlicher Feld- und Waldweg | a) - b) Die Beteiligten (E/U) | <p>Zur Erschließung der Grundstücke im Dreieck nördlich der Ortsumgebung und zwischen den beiden Bahnstrecken (Neubau-- bzw. Bestandsstrecke 5900) wird der Parallelweg an der Kleingründlacher Straße (PFA 17) unter dem Bauwerk 02 (Ifd. Nr. 4) nach Norden verlängert.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 55 m Kronenbreite: 4,50 m befestigte Breite: 3,00 m ungebundene Schotterbauweise</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |
| 6 | 0+084 bis 0+256 Nord | Sammelleitung DN 300 | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | <p>Das Oberflächenwasser der Straße wird vom Bauwerk 02 (Ifd. Nr. 4) bis zum Kreisverkehr Süd (Ifd. Nr. 8) am nördlichen Rand durch Borde und Straßenabläufe gefasst und in einer Leitung gesammelt.</p> <p>Am Tiefpunkt vor dem Kreisverkehr wird das Oberflächenwasser der Mulde zwischen dem südlichen Fahrbahnrand und dem Geh- und Radweg (Ifd. Nr. 3) mit einem Durchlass DN 300 zur Leitung am nördlichen Fahrbahnrand geleitet.</p> <p>Der Auslauf der Sammelleitung liegt nördlich des Kreisverkehrs am westlichen Fahrbahnrand. Das Oberflächenwasser wird in der Fahrbahnmulde bis zum Querneigungswechselt bei Bau-km 0+388 weitergeleitet - siehe Ifd. Nr. 12.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|----------------------------------|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 7 | 0+071 bis 0+087 und 0+339 bis 0+348 | 3 Gasleitungen und 1 Steuerkabel | a) FG 26/3 Open Grid GmbH (E/U) FG 51 MEGAL GmbH (E/U) FG 451 MEGAL GmbH (E/U) LWL GasLINE GmbH & Co. KG b) FG 26/3 Open Grid GmbH (E/U) FG 51 MEGAL GmbH (E/U) FG 451 MEGAL GmbH (E/U) LWL GasLINE GmbH & Co. KG | Die drei Ferngasleitungen Nr. 26/3 DN 700 mit Betriebskabel Nr. 51 DN 1200 mit Betriebskabel Nr. 451 DN 1100 und das Lichtwellenleiterkabel in einer Kabelschutzrohranlage liegen in einem 19 m breiten Gesamtschutzstreifen. Sie werden von der Ortsumgehung zweimal gequert. Die Leitungen sind vor Baubeginn zu sichern. Die Schweißnähte werden geprüft und die Rohre werden doppelt umhüllt. Die Leitung 26/3 muss an der ersten Querung bei Bau-km 0+071 aufgrund der Lasten durch ein zusätzliches Schutzrohr (DN 950) geschützt werden. Die Herstellungskosten werden vom Straßenbaulastträger getragen. Die Betriebsüberwachung erfolgt durch die Open Grid GmbH. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Eigentümer. |
| 8 | 0+212 bis 0+257 | Kreisverkehr Süd | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Zur Verknüpfung der Staatsstraße mit dem Stadtweg und zur Parallellage der St 2242 zur Bahnlinie ist bei Bau-km 0+234 ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 45 m und einer Fahrbahnbreite von 7,0 m vorgesehen. Die Anschlussäste werden mit Fahrbahnanteilen ausgestattet. Der Kreisverkehr ist Teil der Ortsumgehung und wird als Staatsstraße gewidmet. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--------------------------------|---|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 8a | Westl. Ende KV Süd bis Stadtweg | Öffentlicher Feld- und Waldweg | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | Der Stadtweg wird mittels eines Anschlussastes einschl. Fahrbahnteiler an den Kreisverkehr Süd angeschlossen. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 35 m befestigte Breite: variabel zw.ca. 20 m (Einmündung Kreisverkehr) bis 6 m (Anschluss Stadtweg) Asphaltbauweise Der Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. |
| 8b | Westl. Ende Anschlussast West an KV Süd | Durchlass DN 400 | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | Im Bereich der Anbindung des westl. Anschlussastes des Kreisverkehrs Süd an den Stadtweg (lfd. Nr.8a) wird der vorhandene Entwässerungsgraben des Stadtweges mit einem Durchlass DN 400 verrohrt. Die Mulde zwischen dem südlichen Fahrbahnrand und dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 3a) schließt mit einem Muldeneinlauf am Durchlass an. |
| 9 | 0+360 | Fernwasserleitung DN 300 | a) Erlanger Stadtwerke (E/U) b) Erlanger Stadtwerke (E/U) | Die Fernwasserleitung DN 300 liegt im Rinnigweg und wird von der Ortsumgehung gequert. Die Leitung ist durch ein Schutzrohr im Querungsbereich zu schützen Die Herstellungskosten werden vom Straßenbaulastträger getragen. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 10 | 0+361 bis 0+525 West | Öffentlicher Feld- und Waldweg | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Die Ortsumgehung durchschneidet den Stadtweg. Zur Erschließung der Grundstücke im Dreieck zwischen der Bahnlinie (Bestandsstrecke 5900), dem Rinnigweg bei Bau-km 0+360 und der Ortsumgehung wird am westlichen Böschungsfuß ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Er schließt im Süden an den Rinnigweg, im Norden an den Stadtweg an.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 164 m Kronenbreite: 4,00 m befestigte Breite: 3,00 m Asphaltbauweise</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |
| 11 | 0+380 bis 0+525 | Gräben am Stadtweg Durchlass DN 400 Stadtweg Durchlass DN 400 St 2242 | a) - b) Durchlass und Gräben Stadt Erlangen (E/U) | <p>Die Ortsumgehung durchschneidet den Stadtweg. Damit wird das Entwässerungssystem (Wegseitengräben am Stadtweg) unterbrochen. Durch den Bau von zwei Durchlässen und einen Graben wird die Funktion des Entwässerungssystems wiederhergestellt.</p> <p>Zunächst wird mit einem Durchlass durch den Stadtweg (östlich der Ortumgehung) das Wasser aus dem östlichen Seitengraben auf die Westseite des Stadtweges geleitet. Ein zweiter Durchlass unter der Ortsumgehung bringt das Oberflächenwasser aus den Gräben des Stadtweges auf die Westseite der Staatsstraße. Dort wird es in einem Graben zwischen dem Böschungsfuß und dem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 10) bis zum Wegseitengraben des bestehenden Stadtweges weitergeleitet.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 Datum: 19.12.2018 |
|---|---|---|--|--|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 12 | 0+256 bis 0+390 | Straßenmulde Westseite Durchlass DN 400 | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | <p>Bei Bau-km 0+388 wechselt die Querneigung der Straße. Von Bau-km 0+256 (Auslauf Sammelleitung lfd. Nr. 6) wird das Straßenwasser in einer Mulde am westlichen Bankett gesammelt und mit einem Durchlass bei Bau-km 0+390 in die östliche Straßenmulde (lfd. Nr. 19) geleitet.</p> <p>Damit der Durchlass unter dem Straßenoberbau hindurch geführt werden kann ist auf der Westseite ein Muldeneinlaufschacht erforderlich.</p> |
| 13 | 0+400 bis 0+980 Ost | Baumstreifen | a) - b) Schutzeinrichtung Freistaat Bayern (E/U) Baumreihe Stadt Erlangen (E/U) | <p>Zur Abgrenzung der Straße gegenüber der landwirtschaftlichen Kulturfläche im Osten wird eine Baumreihe im Abstand von 12 m gepflanzt. Der Baumstreifen hat eine Breite von 3,0 m und liegt zwischen der Straßenmulde und öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14).</p> <p>Als passiver Schutz gegen Anprall an die Bäume wird im östlichen Bankett der Straße eine Schutzeinrichtung gem. RPS vorgesehen. Zum Geh- und Radweg / öffentlicher Feld- und Waldweg ist ein Wurzelschutz im Abstand von 1,0 m ab Baumstamm erforderlich.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 14 | 0+369 bis 0+980 Ost | Öffentlicher Feld- und Waldweg | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Die Ortsumgehung durchschneidet den Stadtweg. Eine Querung ist nicht vorgesehen. Als Fortsetzung wird parallel zur Straße, östlich des Baumstreifens ein Weg angelegt. Er dient der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie als Geh- und Radweg.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 611 m Kronenbreite: 5,00 m befestigte Breite: 3,50 m Asphaltbauweise</p> <p>Der Weg wird bis über das Bauende hinaus fortgesetzt – siehe lfd. Nrn. 25 und 39. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |
| 15 | 0+372 bis 0+810 | Graben an Parallelweg Durchlass DN 400 | a) - b) Durchlass und Gräben Stadt Erlangen (E/U) | <p>Entlang des Geh- und Radweg / öffentlicher Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14) wird auf der Ostseite ein Graben angelegt. Er sammelt das Oberflächenwasser aus dem Gelände.</p> <p>Bei Bau-km 0+806 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 16) mit Seitengraben die Trasse (lfd. Nr. 14).</p> <p>Das Oberflächenwasser aus beiden Gräben wird zusammen in einem Durchlass auf die Westseite der St 2242 geleitet. Damit wird das vorhandene Entwässerungssystem wiederhergestellt.</p> |
| 16 | 0+810 | Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Bei Bau-km 0+806 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die Trasse. Er wird östlich der St 2242 an den öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14) angeschlossen. Auf der Westseite der St 2242 endet der Weg am Böschungsfuß.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 17 | 0+810 bis 0+950 | Graben an Parallelweg Durchlass DN 400 Graben um Rückhaltebecken | a) - b) Durchlass und Gräben Stadt Erlangen (E/U) | <p>Entlang des öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14) wird auf der Ostseite ein Graben angelegt. Er sammelt das Oberflächenwasser aus dem Gelände.</p> <p>Bei Bau-km 0+900 quert ein öffentlicher Weg (lfd. Nr. 18) mit Seitengraben die Trasse.</p> <p>Das Oberflächenwasser aus beiden Gräben wird zusammen in einem Durchlass auf die Westseite der Straße und in einem neuen Graben um das Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 20) bis zum Stadtweg geleitet.</p> <p>Damit wird das vorhandene Entwässerungssystem wiederhergestellt.</p> |
| 18 | 0+900 | Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | Bei Bau-km 0+900 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die Trasse. Er wird im Osten an den öffentlicher Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14) angeschlossen. Im Westen endet der Weg am Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 20). |
| 19 | 0+390 bis 0+900 | Straßenmulde Ostseite Durchlass DN 400 | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Das in der Sammelleitung (lfd. Nr. 6), in der westlichen Straßenmulde (lfd. Nr. 12) und in der östlichen Straßenmulde gesammelte Oberflächenwasser aus der Straße wird über einen Durchlass zum Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 20) auf der Westseite der Straße geleitet. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 20 | 0+900 West | Regenrückhaltebecken 1 mit vorgeschaltetem Absetzbecken | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | <p>Zur Reinigung und Drosselung des vom Bauwerk 02 am Baubeginn bis Bau-km 0+900 gesammelten und über Mulden und Durchlässe (Ifd. Nrn. 6, 12, 19) abgeleitete Oberflächenwasser aus der Straße wird ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet.</p> <p>Das vorhandene Rückstauvolumen beträgt 235 m³. Das gesammelte Wasser wird zur Ableitung in den Hutgraben (Ifd. Nr. 21) auf 10 l/s gedrosselt.</p> <p>Das RRB erhält einen umlaufenden Betriebsweg in Asphaltbauweise mit 3,00 m Breite und wird eingezäunt.</p> |
| 21 | 0+955 bis 1+300 West | Entwässerungsleitung DN 400 Graben an Dammfuß | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Der gedrosselte Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken (Ifd. Nr. 19) wird bis Bau-km 0+990 in einer Leitung DN 400 und anschließend in einem Graben am westlichen Dammfuß der St 2242 bis zum Hutgraben geleitet. |
| 22 | 0+905 bis 1+305 Ost | Graben an Parallelweg Durchlässe DN 400 | a) - b) Durchlass und Gräben Stadt Erlangen (E/U) | <p>Entlang des öffentlichen Feld- und Waldwegs (Ifd. Nrn. 14 und 25) wird auf der Ostseite ein Graben bis zum Hutgraben angelegt. Er sammelt das Oberflächenwasser aus dem Gelände.</p> <p>Bei Bau-km 0+990, 1+160 und 1+290 queren zum Teil öffentliche Feld- und Waldwege (Ifd. Nrn. 23, 26 und 27) die Trasse. Dort werden Durchlässe vorgesehen.</p> <p>Der Weg bei Bau-km 1+160 hat auf der Südseite einen Wegseitengraben. Dieser wird mit dem Parallelgraben angeschlossen.</p> <p>Damit wird das vorhandene Entwässerungssystem wiederhergestellt.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|--|--|-------------------|
| | | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 23 | 0+990 | Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | Bei Bau-km 0+990 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die Trasse. Er wird im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nrn. 14 und 25) angeschlossen. Auf der Westseite der St 2242 endet der Weg am Böschungsfuß. | |
| 24 | 1+000 bis 2+264 Ost | Baumstreifen | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Zur Abgrenzung der Straße gegenüber der landwirtschaftlichen Kulturfläche im Osten (Bau-km 1+000 bis 1+655) bzw. im Süden (Bau-km 1+655 bis 2+264) wird eine Baumreihe im Abstand von 12 m gepflanzt. Der Baumstreifen liegt östlich bzw. südlich neben dem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nrn. 14, 25 und 39).</p> <p>Im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung Bau-km 1+910 bis 1+970 werden keine Bäume gepflanzt.</p> <p>Der Baumstreifen hat eine Breite von 5,50 m. Die Bäume werden im Abstand von 1,50 m von der Böschungskante bzw. dem Bankett des Geh- und Radweges gepflanzt. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt 4,00 m.</p> <p>Bei einem Abstand zum Oberbau des öffentlichen Feld- und Waldweges von $\leq 2,00$ m ist ein Wurzelschutz im Abstand von 1,0 m vom Baumstamm erforderlich.</p> <p>Die Bäume stehen in einem ausreichenden Abstand zur Straße. Eine Schutzeinrichtung hierfür ist nicht erforderlich.</p> | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|---|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 25 | 0+980 bis KV Nord, Ost | Öffentlicher Feld- und Waldweg | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 14) wird bis zum Kreisverkehrsplatz Nord und weiter entlang der Weinstraße-Ost (lfd. Nr. 39) fortgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Querung mit dem Hutgraben (lfd. Nr. 28) nähert er sich lage- und höhenmäßig immer weiter an die St 2242 an. Danach verläuft er parallel zur St 2242 in einem Abstand von 3,25 m vom Fahrbahnrand.</p> <p>Er dient als zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie als Geh- und Radweg.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 628 m Kronenbreite: 5,00 m befestigte Breite: 3,50 m Asphaltbauweise</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |
| 26 | 1+045 | Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Bei Bau-km 1+045 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die Trasse. Er wird im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 25) angeschlossen. Auf der Westseite der St 2242 endet der Weg am Böschungsfuß.</p> |
| 27 | 1+290 | Querung eines Privatweges | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Bei Bau-km 1+290 quert ein privater Weg die Trasse. Er wird im Osten an den öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 25) angeschlossen. Auf der Westseite der St 2242 endet der Weg am Böschungsfuß.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 28 | 1+305 | Bauwerk 03 Brücke i. Z. der St 2242 über den Hutgraben | a) - b) Freistaat Bayern (E/U) | Die St 2242 (lfd. Nr. 2) und der öffentliche Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 25) werden mit einem Einfeldbauwerk über den Hutgraben überführt. Abmessungen: Lichte Weite 6,00 m Lichte Höhe ≥ 2,00 m Br. zw. Gel. 16,65 m Kreuzungswinkel 87,16 gon |
| 29 | 0+970 bis 1+580 | Überschwemmungsgebiet Hutgraben | a) - b) - | Die Trasse durchschneidet zwischen Bau-km 1+305 und 1+390 das vorläufig gesicherte Hochwassergebiet des Hutgrabens. Der Entfall von Retentionsraum wird ausgeglichen. Es ist seitens der Stadt Erlangen geplant, den Hutgraben östlich der Bahntrasse zur aus Gründen des Hochwasserschutzes von Eltersdorf zu drosseln. Die Hochwasserlinie für einen HQ 100 erstreckt sich nach einem Vorkonzept von Bau-km 0+970 bis 1+580 und erreicht eine max. Wasserspiegelhöhe von 285,76 m. Bei der Planung der Straße wurde ein Freibord zum Bankett von mindestens 50 cm eingehalten. Der neue Straßendamm der St 2242 ist für das HQ 100 zzgl. 50 cm Freibord gegen drückendes Wasser abzusichern. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 30 | 1+370 | Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweg (Flurstraße) | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Bei Bau-km 1+370 quert die Flurstraße, ein öffentlicher Feld- und Waldweg, die Trasse. Eine Querung ist aus Sicherheitsgründen künftig nicht mehr möglich.</p> <p>Im Osten erfolgt der Anschluss an den öffentlicher Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 25). Westlich der St 2242 endet der Weg am Böschungsfuß (lfd. Nr. 31). Die Verbindung nach Eltersdorf ist durch den Parallelweg bis zum Kreisverkehr Nord und über die Weinstraße gegeben.</p> <p>Durch den Anschluss im Osten kann sich Oberflächenwasser, welches zum Hutgraben abläuft, aufstauen. Daher wird am Böschungsfuß ein Durchlass vorgesehen.</p> |
| 31 | 1+365 bis 1+442 West | öffentlichen Feld- und Waldweg | a) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Das Flurstück Nr. 787/2 wird von der Flurstraße aus erschlossen. Durch die Ortsumgebung wird diese Zufahrt überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird zwischen der Flurstraße und dem Flurstück Nr. 787/2 an der westlichen Böschungsunterkante ein neuer Weg angelegt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 100 m Kronenbreite: 4,00 m befestigte Breite: 3,00 m ungebundene Schotterbauweise</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|-------------------------------|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 32 | 1+500 Ost | Gewächshaus | a) Grundstückseigentümer (E/U) b) Grundstückseigentümer (E/U) | Auf dem Flurstück Nr. 787/3 steht ein Gewächshaus aus einem Holzgerüst mit Folienabdeckung. Es wird durch die Maßnahme zur Hälfte überbaut. Der überbaute Teil wird beseitigt und entschädigt. |
| 33 | 0+032 bis 0+070 Weinstr. West | Zaun und Tore der Kleingärten | a) Flur Nr. 799 und 801 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 800 Grundstückseigentümer b) Flur Nr. 799 und 801 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 800 Grundstückseigentümer | Durch den Bau des Kreisverkehrs (lfd. Nr. 34) und den Geh- und Radweg (lfd. Nr. 35) an der Weinstraße entsteht ein Eingriff in die Kleingärten. Die Zäune und Tore werden an die neue Grunderwerbsgrenze zurückgesetzt. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 Datum: 19.12.2018 |
|---|---|---|--|---|
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 34 | 1+595 bis 1+640 | Kreisverkehr Nord | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Zur Verknüpfung der Staatsstraße mit der Weinstraße wird bei Bau-km 1+608 ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 45 m und einer Fahrbahnbreite von 7,0 m vorgesehen. Die Anschlussäste werden – mit Ausnahme des untergeordneten Anschlusses für den öffentlichen Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 25) – mit Fahrbahnteilern ausgestattet.</p> <p>Der Anschlussast der Weinstraße West hat eine Ausbaulänge von ca. 80 m und endet im Bestand am im Zuge des S-Bahn-Baus ausgebauten Abschnitts der Weinstraße. Durch den rechtwinkligen Anschluss der Weinstraße West an den Kreisverkehr wird ein Teilstück der alten Weinstraße aufgelassen und rekultiviert.</p> <p>Das als Gewerbebrache liegende Grundstück (Flst.-Nr. 942/3) nördlich des Kreisverkehrs hat derzeit zwei Zufahrten zur Weinstraße. Im Zuge der Neuentwicklung wird dieses Gewerbegebiet mit einer Erschließungsstraße an den Kreisverkehr Nord angeschlossen.</p> <p>Der Kreisverkehr liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Der Kreisverkehr ist Teil der Ortsumgehung und wird als Staatsstraße gewidmet.</p> |
| 35 | 1+580 Süd | Geh- und Radweg Weinstraße West, Südseite | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | Der Geh- und Radweg auf der Südseite der Weinstraße West wird bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld-und Waldweg (Ifd. Nr. 25) am Kreisverkehr mit gleicher Breite von 3,50 m weitergeführt. Er erhält eine bituminöse Deckschicht. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|--|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 36 | 1+580 Nord | Gehweg Weinstraße West, Nordseite | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | Der Gehweg auf der Nordseite der Weinstraße West wird zum Kreisverkehr an die verschwenkte Fahrbahn verlegt. Er erhält eine Breite von 2,00 m und wird in Pflasterbauweise ausgeführt. |
| 37 | 1+580 bis 1+900 Nord | Geh- und Radweg Weinstraße Ost, Nordseite | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Auf der Nordseite der Weinstraße Ost wird der Gehweg zum Geh- und Radweg ausgebaut. Dadurch wird die Querung der Ortsumgehung für Radfahrer, die zum S-Bahn-Halt oder weiter in Richtung Westen fahren wollen in den verkehrsrärmeren Straßenast der Weinstraße West verlagert.</p> <p>Der Geh- und Radweg erhält eine Breite von 2,50 m und eine bituminöse Deckschicht. Ab Bau-km 1+720 bis zur Straße „Am Pestalozziring“ liegt der Geh- und Radweg direkt an der Fahrbahn und wird durch einen 0,50 m breiten Sicherheitsstreifen getrennt. Bei Bau-km 1+900 schließt er an den bestehenden GW/RW an.</p> |
| 38 | 1+608 bis 2+000 | Weinstraße Ost | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Die Weinstraße wird an die geänderte Situation (Kreisverkehr, Geh- und Radweg Nordseite) angepasst. Sie enthält entsprechend dem Bestand Fahrspurbreiten von 3,75 m. Für die Einmündung der Straße „Am Pestalozziring“ ist eine Linksabbiegespur mit einer Breite von 3,25 m vorgesehen. Der Ausbau endet am Ende der Verziehungsstrecke.</p> <p>Bestehende Zufahrten bei 1+715 und 1+775 Nord, sowie bei 1+750 Süd, werden angeglichen und wiederhergestellt.</p> <p>Die Straße erhält eine einseitige Querneigung nach Süden. Das Oberflächenwasser wird in einer Mulde zw. Fahrbahn und dem parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 39) versickert.</p> <p>Die Straße wird zur Staatsstraße gewidmet. Die Weinstraße Ost liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|--|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 39 | 1+608 bis 2+264 Süd | Öffentlicher Feld- und Waldweg Weinstraße Ost, Südseite | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 25) wird bei Bau-km 2+264 an den vorhandenen GW/RW westlich der Brücke über die BAB A3 angeschlossen.</p> <p>Er dient der Erschließung der Fluren und als Geh- und Radweg.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 656 m Kronenbreite: 4,00 m befestigte Breite: 3,00 m Asphaltbauweise</p> <p>Bestehende Zufahrten bei 1+710, 1+750 und 2+015 werden angeglichen und wiederhergestellt.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> |
| 40 | 1+700 bis 1+845 Süd | Zaun und Tore der Kleingärten | a) Flur Nr. 807 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 809 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 810, 810/3 Grundstückseigentümer b) Flur Nr. 807 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 809 Grundstückseigentümer (E/U) Flur Nr. 810, 810/3 Grundstückseigentümer (E/U) | <p>Durch den Bau des Kreisverkehrs (lfd. Nr. 34), dem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 39) entlang der Weinstraße und dem Baumstreifen (lfd. Nr. 24) entsteht ein Eingriff in die Kleingärten. Die Zäune und Tore werden an die neue Grunderwerbsgrenze zurückgesetzt.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|----------------------------|--|--|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 41 | 1+890 Nord | Straße „Am Pestalozziring“ | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | Die Einmündung der Straße „Am Pestalozziring“ wird an die geänderte Weinstraße angepasst. Sie erhält einen Fahrbahnteiler zur sichern Querung von Fußgängern und Radfahrern. |
| 42 | 1+910 | Querungshilfe | a) - b) Stadt Erlangen (E/U) | In der Weinstraße, östlich „Am Pestalozziring“ wird im Aufweitungsbereich zur Linksabbiegespur eine Querungshilfe zur sichern Querung von Fußgängern und Radfahrern eingebaut. |
| 43 | 1+495 bis 2+000 | Straßenbeleuchtung | a) Stadt Erlangen (E/U) b) Stadt Erlangen (E/U) | Die Weinstraße ist als Stadtstraße beleuchtet. Die Beleuchtung wird im Ausbaubereich der Ortsdurchfahrt erneuert. |
| 44 | 0+000 Weinstr. West 2+000 Weinstr. Ost | Mischwasserkanal | a) Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (E/U) b) Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (E/U) | Der Mischwasserkanal EI 600/900 bzw. DN 700 liegt in der Weinstraße. Die künftige Höhe der Weinstraße weicht nur gering vom Bestand ab. Der Kanal wird weder berührt noch verändert. Die Schachtdeckel sind an die künftigen Straßenhöhen anzupassen. |
| 45 | 0+000 Weinstr. West 2+000 Weinstr. Ost | Wasserleitung | a) Erlanger Stadtwerke (E/U) b) Erlanger Stadtwerke (E/U) | Die Wasserleitung DN 200 liegt im südlichen Bankett der Weinstraße. Sie wird teilweise durch die Verbreiterung bzw. dem Kreisverkehr mit Anschlussästen überbaut. Die künftige Höhe der Weinstraße weicht nur gering vom Bestand ab. Die Leitung selbst wird weder berührt noch verändert. Die Kappen der Armaturen sind anzupassen. Der Oberflurhydranten in Höhe des Straße „Am Pestalozziring“ muss an den neuen Straßenrand versetzt werden. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgebung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 46 | 0+000 Weinstr. West 2+000 Weinstr. Ost | Gasleitung | a) Erlanger Stadtwerke (E/U) b) Erlanger Stadtwerke (E/U) | Die Mitteldruckgasleitung DN 200 liegt am südlichen Rand der Weinstraße. Die künftige Höhe der Weinstraße weicht nur gering vom Bestand ab. Die Leitung wird nicht berührt noch verändert. |
| 47 | 0+000 Weinstr. West 2+000 Weinstr. Ost | Stromkabel MSP/FK/St LWL/FTTX/LR NSP | a) Erlanger Stadtwerke (E/U) b) Erlanger Stadtwerke (E/U) | Die künftige Höhe der Weinstraße weicht nur gering vom Bestand ab. Die Stromkabel im nördlichen Gehweg werden nicht berührt noch verändert. Von Bau-km 0+008 (Weinstraße West) bis Bau-km 1+712 und Bau-km 1+872 bis Bau-km 2+050 queren Stromkabel im Schutzrohr die Weinstraße, verlaufen im südlichen Bankett der Weinstraße und führen auf die Nordseite zurück. Sie werden durch die Verbreiterung bzw. dem Kreisverkehr mit Anschlussästen überbaut. Die Kabel werden am nördlichen Fahrbahnrand neu verlegt. Auf Querung der Weinstraße und Verlegung am südlichen Fahrbahnrand wird verzichtet. |
| 48 | 0+000 Weinstr. West 2+000 Weinstr. Ost | Fernmeldekabel | a) Deutsche Telekom (E/U) b) Deutsche Telekom (E/U) | Fernmeldekabel liegen im südlichen Bankett der Weinstraße. Sie werden teilweise durch die Verbreiterung bzw. dem Kreisverkehr mit Anschlussästen überbaut. Die Deutsche Telekom wird die Kabel im Bereich des Kreisverkehrs verlegen. Außerdem soll ein neues Kabelschutzrohr DN 100 vom Kreisverkehr Süd bis zum Bauende im östlichen / südlichen Bankett verlegen. Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2242 Fürth – Erlangen, Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast) | | | | Unterlage: 11 |
|---|---|-----------------------------|---|---|
| | | | | Datum: 19.12.2018 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 49 | 1+940 | Hochspannungsleitung 110 kV | a) Deutsche Bahn AG (E/U) b) Deutsche Bahn AG (E/U) | Die Hochspannungsleitung quert die Weinstraße bei Bau-km 1+940. Die künftige Höhe der Weinstraße weicht nur gering vom Bestand ab. Die Durchfahrtshöhe ist weiterhin gewährleistet. Im 30 m Schutzbereich der Hochspannungsleitung wird die Baumreihe unterbrochen. |
| 50 | 2+115 bis 2+265 | Gehwegbereich Weinstraße | a) Stadt Erlangen (E/U) b) - | Die Weinstraße hat im angegebenen Abschnitt einen überbreiten Straßenquerschnitt. An der Südseite ist ein Fußweg (Radfahrer frei) durch Leitpfosten abgetrennt. Der Fußweg wird aufgelassen. Die Weinstraße wird auf eine Breite von 7,50 zurückgenommen. Die Querungsstelle wird zurückgebaut. Als Ersatz zur sichern Querung von Fußgängern und Radfahrern dient die neue Querungshilfe am Pestalozziring (lfd. Nr. 42). |